



Verbund
Kompostierbare
Produkte e.V.

Verbund kompostierbare Produkte e.V. | Marienstraße 20 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit
Referat WR II 4
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

per E-Mail: WRII4@bmu.bund.de

Verbund kompostierbare
Produkte e.V.

Marienstraße 20
10117 Berlin
T +49 (0)30 2848 2360
kontakt@dervbund.com
www.dervbund.com

Bankverbindung
IBAN: DE70 1001 0010
0794 5291 05
BIC: PBNKDEFF
Postbank Hamburg

Vereinsregister VR32655B
Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg

Steuernummer
27/680/75417

Berlin, den 5. Februar 2021

Aktenzeichen WR II 4 – 3031/002

**Stellungnahme des Verband kompostierbare Produkte e.V. zur Verordnung zur
Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (hier: Bioabfallverordnung)**

Anhörung der beteiligten Kreise gem. § 68 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Sehr geehrter Herr Ewens,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung, zum Referentenentwurf der Bioabfallverordnung
Stellung zu beziehen. Anbei finden Sie die Anmerkungen des Verband kompostierbare
Produkte e.V. (Verbund):

- **zu §2 a Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung**

Im neuen §2 a Absatz 2 werden Höchstwerte für Fremdstoffe beim Input definiert.
Nach dem Verständnis des Verband sind damit in Anhang 1 der Verordnung gelistete
Stoffe *nicht* gemeint. Zur Klarstellung sollte daher die Formulierung ergänzt werden, z.B.
wie folgt:

*„(2) Der Anteil der Fremdstoffe Glas, Metalle und Kunststoffe (mit Ausnahme geeigneter
Sammelhilfen entsprechend Anhang 1, Nr. 1, ASN 20 03 01) mit einem Siebdurchgang
von mehr als 2 Millimetern darf zusammen einen Höchstwert von 0,5 vom Hundert, ...“*

- **zu Anhang 1, Nr. 1, ASN 20 03 01 Gemischte Siedlungsabfälle**

Mit der Neufassung der Tabellenzeile „Gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01)“ wird
Klarheit bezüglich der zugelassenen Sammelhilfen für die getrennte Bioabfallsammlung
geschaffen. Es werden konkrete Anforderungen formuliert, die insbesondere dem
Schutzziel „Vermeidung des Eintrags von Fremd- und Schadstoffen“ dienen. Die
Formulierung ist hier aus unserer Sicht bezüglich beschichteter Papiertüten nicht
eindeutig, da die Formulierung so verstanden werden kann, dass sich die Anforderung



der Zertifizierung nur auf die ggf. eingesetzte Beschichtung aus biologisch abbaubarem Kunststoff bezieht. Die Zertifizierung entsprechend der DIN EN 13432 bezieht sich jedoch immer auf das komplette Produkt, d.h. die Papiertüte *inklusive* der Beschichtung, und sie *muss* sich darauf beziehen, da nur so der vollständige Abbau und die Einhaltung der definierten Schadstoffgrenzen durch das gesamte Produkt sichergestellt werden kann (so werden abbauverzögernde Effekte durch Wechselwirkungen der Materialien untereinander ausgeschlossen). Eine ausschließliche Zertifizierung der biologisch abbaubaren Kunststoff-Beschichtung nach Abfallschlüssel 20 03 01 ist in diesem Fall sowohl technisch als auch bezüglich des Schutzziels nicht ausreichend.

Für eine Klarstellung könnte der komplette Passus beispielsweise wie folgt gefasst werden: *„Die Zugabe von Papiertüten, **auch mit einer Beschichtung aus Wachs oder aus biologisch abbaubarem Kunststoff**, für die getrennte Bioabfallsammlung ist zulässig. Eine Wachsbeschichtung von Papier-Sammeltüten darf nur aus natürlichen Wachsen bestehen. Eine Beschichtung von Papier-Sammeltüten **mit natürlichen Wachsen oder mit biologisch abbaubaren Kunststoffen** ist zulässig, wenn **die Sammeltüte mit Beschichtung nach DIN EN 13432 (Ausgabe 2000-12) und DIN EN 13432 Berichtigung 2 (Ausgabe 2007-10) oder nach DIN EN 14995 (Ausgabe 2007-03) zertifiziert ist.**“*

Auch bei wachsbeschichteten Papiertüten sollte eine Zertifizierung entsprechend DIN EN 13432 erfolgen, da hierdurch die Prüfung auf Schadstoffe wie u.a. die Elemente Zn, Cu, Ni, Cd, Pb, Hg, Cr, Mo, Se, As und Fluor gewährleistet wird, damit die Erreichung des erwähnten Schutzziels unterstützt wird.

Der weitere Satz *„Darüber hinaus...“* kann entfallen, damit würde dann auch die oben erwähnte Unklarheit beseitigt.

Diese Regelung würde auch der Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 19/18444) vom 31.03.2020 auf die kleine Anfrage „Biokunststofftragetaschen II“ (BT-Drs. 19/17691) entsprechen, in der es auf Seite 5 zur Frage 9 heißt *„...umfasst nur unbehandeltes Papier, Zeitungspapier und damit zusammen mit Bioabfällen geeignetes abbaubares Papier. Papier mit schädlichen oder nicht abbaubaren Beschichtungen ist für die Bioabfallsammlung nicht zugelassen.“* Weiter heißt es auf Seite 9 zur Frage 18 *„Da die Bioabfallsammeltüten vorwiegend aus Recyclingpapier bestehen, können sie in Spuren auch alle Substanzen enthalten, die aus den recycelten Papieren stammen und die im Recyclingprozess nicht abgetrennt werden konnten.“* Sowohl schädliche wie auch nicht abbaubare Beschichtungen und Substanzen werden durch die Anforderung der Zertifizierung, wie im Vorschlag formuliert, ausgeschlossen.

Hinsichtlich „Küchenkrepp“ und „Altpapier“ (Zeitungspapier) erscheint es uns geboten, wissenschaftliche Fachleute resp. deren anerkannte Institutionen um eine Einschätzung dieser Materialien nach deren Behandlung, Kompostierbarkeit und potentiellen Schadstoffen zu konsultieren. Es ist sicher im Interesse aller als gemeinsames Ziel, die Schadstoffminimierung im Kompost und letztendlich im Boden zu optimieren.



- **zu Anhang 5**

Der Verbund bietet Unterstützung bei der Entwicklung des neuen „Anhang 5“ zur Kennzeichnung von biologisch abbaubaren Bioabfall-Beuteln für die getrennte Bioabfallsammlung an. Nach intensiven Gesprächen mit relevanten Fachverbänden wurde durch den Verbund bereits 2015 eine Empfehlung formuliert, die wir gerne näher erläutern (siehe auch www.derverbund.com).

- 1) Der bedruckte Beutel sollte durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle auf Basis der Zertifizierung gemäß DIN EN 13432 bzw. DIN EN 14995 mit dem geschützten Bildzeichen „Keimling“ gekennzeichnet sein.
- 2) Der Keimling sollte in der Druckfarbe grün oder braun aufgedruckt werden, entsprechend der unten im Detail aufgeführten Empfehlungen. Die Folie kann entsprechend grünlich oder bräunlich - durchscheinend - eingefärbt werden. Zusätzlich kann ein Waben- oder Rautenmuster aufgedruckt werden.
- 3) Zum Keimling ist die zugehörige Zertifizierungsnummer (Registernummer) aufzudrucken.
- 4) Die Aussage „industriell kompostierbar gemäß der Norm DIN EN 13432“ bzw. „... DIN EN 14995“ ist deutlich lesbar aufzudrucken, ebenso die Information „enthält gemäß Bioabfallverordnung mindestens 50 % nachwachsende Rohstoffe“.

Empfehlungen im Detail:

- 5) Der „Keimling“ soll als Zertifizierungszeichen zur Kennzeichnung der industriellen Kompostierbarkeit flächig wiederholt auf dem Beutel aufgedruckt sein, so dass sich ein gitterförmiges Muster ergibt. Unter dem Keimling ist jeweils die entsprechende Zertifizierungsnummer anzugeben.
- 6) Das Zertifizierungszeichen soll in einer Breite von 1,5 bis 2 cm aufgedruckt sein. Auf einer Fläche von 10 x 10 cm sollen mindestens vier Zertifizierungszeichen erscheinen.
- 7) Maximal 30% der Beutelfläche können als Freifläche verwendet werden. Die Freifläche soll idealerweise am unteren oder oberen Beutelrand platziert werden. Hier ist Raum für Hinweise zur Biogut-Sammlung, zur Kompostierbarkeit des Beutels, für Herstellerinformationen oder Ähnliches.

Wir freuen uns, wenn unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Brunk
Vorsitzender

Michael von Ketteler
Geschäftsführer